

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird gutgeheissen und der Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre der Beklagten vom 18. Mai 1914, womit das vom Verwaltungsrat am 22. April 1914 mit der Einwohnergemeinde Leubringen abgeschlossene Abkommen genehmigt wurde, aufgehoben.

III. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

78. Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. September 1915
i. S. Urfer, Beklagter, gegen Häcki, Kläger.

Art. 59 und 61 OG. Der Anspruch auf Urteilsveröffentlichung als Anspruch auf Genugtuung nach Art. 49 OR gehört nicht zu den « ihrer Natur nach keiner vermögensrechtlichen Schätzung unterliegenden Streitgegenständen. »

A. — Der Beklagte Urfer ist Verfasser eines im « Oberländischen Volksblatt » erschienen Artikels, worin gegen den Kläger Häcki der Vorwurf unzulässiger Beeinflussung einer Schätzungskommission in Expropriationssachen erhoben wird. Auf Grund dessen hat der Kläger im vorliegenden Prozesse das Rechtsbegehren gestellt: den Beklagten zu verurteilen, ihm auf « gerichtliche Bestimmung hin angemessene Entschädigung und Genugtuung zu leisten, unter Kostenfolge. » Im Ingress der Klage wird erklärt, es handle sich um einen Entschädigungs- und Genugtuungsanspruch aus Art. 49 OR und der Streitwert übersteige die Summe von 400 Fr. Der Artikel 13 der Klagebegründung führt aus: Die Schwere der Ver-

letzung und des Verschuldens rechtfertige die Verurteilung des Beklagten zur Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, eventuell zur Leistung einer Genugtuung anderer Art. Die Festsetzung der Entschädigung und die Bestimmung der Art der Genugtuung werde in das Ermessen des Gerichts gestellt.

B. — Mit Urteil vom 16. Januar 1915 hat der bernische Appellationshof erkannt: 1. Dem Kläger werde sein Genugtuungsanspruch zugesprochen und ihm das Recht eingeräumt, zu seiner Genugtuung im Inseratenteil des « Oberländischen Volksblattes » und des « Oberland », eventuell bei Nichtaufnahme im Amtsanzeiger, eine (vom Gerichte näher bestimmte) Veröffentlichung zu erlassen, die kund gibt, dass sich der gegen den Kläger erhobene Vorwurf gerichtlich als vollständig unbegründet erwiesen habe und dem Kläger im Sinne von Art. 49² OR das Recht eingeräumt worden sei, dies in der genannten Weise zu publizieren. 2. Soweit die Klage weiter gehe, werde sie abgewiesen.

C. — Gegen diesen Entscheid hat nunmehr der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Begehren, es sei in Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage kostenfällig abzuweisen, eventuell sei im Falle ihres grundsätzlichen Zuspruches von der Veröffentlichung abzusehen.

Das Bundesgericht zieht
i n E r w ä g u n g :

1. — In seiner Berufungserklärung will der Beklagte die bundesgerichtliche Zuständigkeit, was den Streitwert anlangt, aus Art. 61 OG herleiten, mit der Begründung: Der Genugtuungsanspruch des Klägers aus Art. 49 OR — der allein noch streitig ist, nachdem die Vorinstanz seinen Entschädigungsanspruch abgewiesen und der Kläger hiegegen die Berufung nicht ergriffen hat — unterliege keiner vermögensrechtlichen Schätzung, weil ihm die Vorinstanz als Anspruch auf Veröffentlichung

ihres Urteils zugesprochen habe und nicht als Anspruch auf Bezahlung einer Genugtuungssumme. Ist aber im letztern Falle der Genugtuungsanspruch einer vermögensrechtlichen Schätzung zugänglich, so muss er es auch im erstern sein. Beide Leistungen, die Geldzahlung und die Bekanntmachung des Urteils, bezwecken, dem Genugtuungsbedürfnisse des Verletzten zu genügen und sein Recht auf Genugtuung zu erfüllen. Sie können daher bei der Streitwertberechnung in Hinsicht auf die Frage ihrer vermögensrechtlichen Abschätzbarkeit nicht grundsätzlich verschieden behandelt und die eine dem Art. 59, die andere dem Art. 61 OG unterstellt werden. Wollte man dem entgegen den Anspruch auf Urteilsveröffentlichung als einer Wertung in Geld unzugänglich ansehen, so müsste das, wie gerade der vorliegende Prozess zeigt, hinsichtlich der Ordnung der bundesgerichtlichen Zuständigkeit zu unhaltbaren Ergebnissen führen: So würde es der kantonale Richter in der Hand haben, stets dann, wenn sich die Genugtuungssumme unter 2000 Fr. zu halten hätte, von sich aus die Zuständigkeit des Bundesgerichtes dadurch zu schaffen, dass er an deren Stelle einen Anspruch auf Veröffentlichung seines Urteils zuerkennt. Auch kann es nicht die Absicht des Gesetzes sein, der bundesgerichtlichen Kompetenz jeden, noch so geringfügigen Anspruch auf Genugtuung zu unterbreiten. Das Bundesgericht hat denn auch in seiner bisherigen Praxis den Anspruch auf Publikation als « vermögensrechtlich schätzbar » erklärt (vergl. BGE 22 S. 746 und 37 II S. 142 f.).

2. — Beurteilt sich demgemäss die Zuständigkeitsfrage hier auf Grund von Art. 59 OG, so fällt folgendes in Betracht: In der Klage hat der Kläger den Vermögenswert des Entschädigungs- und des Genugtuungsanspruches, die den Gegenstand seines Rechtsbegehrens bilden, auf zusammen 400 Fr. beziffert. Damit hat er, was die erforderliche Streitsumme anlangt, zwar einerseits die Zuständigkeit der Vorinstanz als kantonaler

Oberinstanz behauptet, anderseits aber zugleich die bundesgerichtliche Zuständigkeit ausgeschlossen: Diese würde nämlich nach Art. 59 OG vor allem voraussetzen, dass der Kläger den Geldeswert der zwei eingeklagten Ansprüche auf zusammen mindestens 2000 Fr. angegeben hätte.

Hiernach braucht nicht mehr geprüft zu werden, wie es sich mit der ziffermässigen Bestimmung des streitigen Anspruches auf Urteilsveröffentlichung, (der nach dem Gesagten grundsätzlich als vermögensrechtlich abschätzbar gelten muss) des nähern verhalte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

79. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Oktober 1915

i. S. J. Bollag, Beklagter, gegen H. von Lee & C^{ie}, Kläger.

Art. 56 O G. Urteile des kantonalen Zivilrichters über die Vollziehbarkeit ausländischer Urteile in Forderungssachen betreffen nicht « Zivilrechtsstreitigkeiten. »

A. — Die in Paris domizilierte Klägerin hatte den in Zürich wohnhaften Beklagten auf Grund von zwei Lieferungsverträgen vor dem Pariser Handelsgericht auf Bezahlung belangt und zwei Urteile dieses Gerichts vom 9. Oktober 1907 und 2. Juli 1908 erwirkt, von denen das erste den Beklagten zur Bezahlung von 12,638 Fr. nebst 705 Fr. 83 Cts. Kostenersatz an den Kläger verhält, das zweite zur Bezahlung von 9414 Fr. 30 Cts. und 825 Fr. 72 Cts. Kostenersatz. Da der Beklagte die Zahlung verweigerte, leitete die Klägerin gegen ihn in Zürich Betreibung ein und stellte nach erhobenem Rechtsvorschlage das Rechtsöffnungsbegehren. Dieses wurde durch Entscheid vom 8. Juli 1910 abge-